



für den Landkreis Oder-Spree

10. Jahrgang

Beeskow, den 17. Februar 2003

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Beschlüsse des Kreistages vom 28.01.2003

- | | |
|----------------|--|
| 1. Seite 2 | 3. Gesundheitsbericht – Zum Stand der psychiatrischen und psychosozialen Versorgung im Landkreis Oder-Spree |
| 2. Seite 2 | Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Lagebericht, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Werkleitung des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens (KWU) für das Wirtschaftsjahr 2001 |
| 3. Seite 2 | Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Lagebericht, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes "Bevölkerungsschutz" für das Wirtschaftsjahr 1999 |
| 4. Seite 2 | Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Lagebericht, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes "Bevölkerungsschutz" für das Wirtschaftsjahr 2000 |
| 5. Seite 3 | 1. Änderungssatzung zur "Satzung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe über die Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Oder-Spree" (Beschluss-Nr. 1/15/00 vom 12. Dezember 2000) |
| 6. Seite 3 | Vereinigung der Sparkasse Oder-Spree mit der Sparkasse Frankfurt (Oder) zur Sparkasse Oder-Spree |
| 7. Seite 3 | Bestellung der Vertreter der Vertreter in der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes der Sparkasse Oder-Spree |
| 8. Seite 3 | Abbestellung von Amtsleitern/innen |
| 9. Seite 3 | Bestellung des /der Amtsleiters/in für das Amt für Personal und Service |
| 10. Seiten 3-4 | Bestellung des/der Amtsleiters/in für das Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement |
| 11. Seite 4 | Bestellung des/der Amtsleiters/in für das Kreisentwicklungsamt |
| 12. Seite 4 | Abbestellung der Gleichstellungsbeauftragten und der Ausländerbeauftragten |
| 13. Seite 4 | Bestellung der Gleichstellungs- und Ausländerbeauftragten |
| 14. Seite 4 | Veränderungen in den Ausschüssen |

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I. Seiten 4-18 Änderung des Feststellungsbescheides zum Wasserverband Schwielochsee- West vom 13.07.1999
- II. Seiten 18-19 Änderung des Feststellungsbescheides zum Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umkreis vom 09.02.1999

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- | | |
|------------------|--|
| i.) Seiten 20-22 | Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark" |
| 1. Seite 20 | Satzung zur 5. Änderung der Satzung über Erhebung von Gebühren für Fäkalienentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark" (Fäkaliengebührensatzung) vom 14.12.2000 |
| 2. Seite 21 | Satzung zur 5. Änderung der Satzung über Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark" (Wasserabgabensatzung) vom 14.12.2000 |
| 3. Seiten 21-22 | Satzung zur 6. Änderung der Satzung über Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark" (Fäkaliengebührensatzung) vom 14.12.2000 |

5. 1. Änderungssatzung zur "Satzung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe im Landkreis Oder-Spree" (Beschluss-Nr. 1/15/00 vom 12. Dezember 2000)

(Beschluss-Nr. 5/30/03)

Der Kreistag beschließt:

- Der § 3 (2) der o. g. Satzung (1/15/2000) wird ersatzlos gestrichen.
- Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. April 2003 in Kraft.

6. Vereinigung der Sparkasse Oder-Spree mit der Sparkasse Frankfurt (Oder) zur Sparkasse Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 6/30/03)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt:

- die Vereinigung der Sparkasse Oder-Spree mit der Sparkasse Frankfurt zur Sparkasse Oder-Spree zum 01. April 2003.
- eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Oder-Spree und der Stadt Frankfurt (Oder) über die Übernahme der Gewährsträgerschaft der vereinigten Sparkasse durch den Zweckverband für die Sparkasse Oder-Spree
- die Zweckverbandssatzung für den Zweckverband für die Sparkasse Oder-Spree
- den Landrat, Herrn Manfred Zalenga zu beauftragen, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu unterzeichnen.

7. Bestellung der Vertreter der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes der Sparkasse Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 23/30/03)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree bestellt folgende Vertreter in der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Oder-Spree:

SPD-Fraktion:

- Frau Lieselotte Fitzke
Stellvertreter Herr Frank Balzer
Frau Rita Kemmerling
Stellvertreter Herr Klaus-Dieter Balzer
Frau Marlis Kramski
Stellvertreter Herr Thomas Dünow
Herr Hans-Peter Neumann
Stellvertreter Frau Monika Kilian
Herr Jörg Skibba
Stellvertreter Herr Manfred Rademacher
Herr Dr. Gernot Witaling
Stellvertreter Herr Klaus Schroth

CDU-Fraktion:

- Frau Helga Behnisch
Stellvertreter Herr Giesbert Zastrow
Frau Elke Maczek
Stellvertreter Herr Hubert Fickelscher
Herr Günher Luhn
Stellvertreter Herr Klaus Hildebrandt

PDS-Fraktion:

- Herr Rudi Schmidt
Stellvertreter Peter Engert
Herr Dr. Artur Pech
Stellvertreter Frau Monika Krüger
Herr Dr. Klaus-Jörgen Behne
Stellvertreter Frau Monika Pooch

BVOS/NE:

- Herr Erich Opitz
Stellvertreter Herr Dr. Hertneck

FDP-Fraktion

- Herr Björn Puffpaff
Stellvertreter Frau Waltraud Rudoiph

8. Abbestellung von Amtsleitern/innen

(Beschluss-Nr. 12/30/03)

Der Kreistag bestellt

- Herrn Manfred Habsch von der Funktion als Amtsleiter des Hauptamtes,
- Herrn Uwe Kolb von der Funktion als Amtsleiter des Amtes für Liegenschaften und Wirtschaftsentwicklung,
- Herrn Lothar Siebmann von der Funktion als Amtsleiter des Hoch- und Tiefbauamtes

der Verwaltung des Landkreises Oder-Spree ab.

9. Bestellung des/der Amtsleiters/in für das Amt für Personal und Service

(Beschluss-Nr. 13/30/03)

Der Kreistag bestellt Herrn Frank Steffen (geb. 08.04.1971, wohnhaft in 15848 Kohlsdorf) zum Amtsleiter für das Amt für Personal und Service.

10. Bestellung des/der Amtsleiters/in für das Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

(Beschluss-Nr. 14/30/03)

- Der Kreistag bestellt Herrn Herbert Bergmann (geb. 22.09.1953, wohnhaft in 15848 Beeskow) zum Amtsleiter für das Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement.

2. Der Landrat wird beauftragt, das Anstellungsverhältnis auf zwei Jahre zu befristen.

11. Bestellung des/der Amtsleiters/in für das Kreisentwicklungsamt

(Beschluss-Nr. 15/30/03)

1. Der Kreistag bestellt Herrn Thorsten Ziedek (geb. 05.04.1969, wohnhaft in Frankfurt/Oder) zum Amtsleiter für das Amt für Kreisentwicklung.
2. Der Landrat wird beauftragt, das Anstellungsverhältnis auf zwei Jahre zu befristen.

12. Abbestellung der Gleichstellungsbeauftragten und der Ausländerbeauftragten

(Beschluss-Nr. 16/30/03)

Der Kreistag bestellt mit Wirkung vom 01.04.2003

1. Frau Marion Bruha von der Funktion als Gleichstellungsbeauftragte,
2. Frau Wanda Nikuika von der Funktion als Ausländerbeauftragte

des Landkreises Oder-Spree ab.

13. Bestellung der Gleichstellungs- und Ausländerbeauftragten

(Beschluss 17/30/03)

Der Kreistag hat die Bestellung von Frau Ingrid Jänke (geb. 19.07.1947, wohnhaft in Eisenhüttenstadt) zur Gleichstellungs- und Ausländerbeauftragten abgelehnt.

14. Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss ohne/30/03)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat folgendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss sowie den Unterausschuss Jugendhilfeplanung berufen:

Für Herrn Dr. Wulf Trende neu: Frau Karin Gätschow

Als sachkundiger Einwohner für den Unterausschuss Jugendhilfeplanung wird berufen:

Herr Stefan Cygon

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I. Änderung des Feststellungsbescheides zum Wasserverband Schwielochsee-West vom 13.07.1999

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde gibt gemäß § 14 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 162) hiermit den Bescheid vom 16.10.2002 bekannt, mit dem der Feststellungsbescheid zum Wasserverband Schwielochsee-West vom 13.07.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 57 vom 17.09.1999) geändert bzw. ergänzt wird.

Im Anschluss daran wird der Tenor des Feststellungsbescheides in der Fassung des Änderungsbescheides bekannt gemacht.

Beeskow, 04.02.03

Zalenga
Landrat

der Bescheid des Landrates des Landkreises Oder-Spree gem. § 14 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vom 25.06.1998 (GVBl. I S. 162) – StabG, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 57 am 17.09.1999, wird wie folgt geändert:

1. In der Gründungssatzung (Ziff. 3 des Bescheidtenors)
 - a) wird in § 14 Abs. 2 ein Satz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag öffentlich bekanntgemacht,
 - b) erhält § 22 Satz 1 folgenden Wortlaut:
Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Beeskow und in der Lausitzer Rundschau.

2. In der 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung (Ziff. 4 c) des Bescheidtenors) wird unter § 2 der § 22 Satz 1 wie folgt gefasst:

b) § 22 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Oder-Spree (in den Regionalausgaben der Märkischen Oder-Zeitung) und im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, Kreis Anzeiger Dahme-Spreewald.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag gemäß Satz 1 veröffentlicht.

3.

Die Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung (Ziff. 4 d) des Bescheidtenors) wird wie folgt geändert:

Feststellungsbescheid zur Satzung des Zweckverbandes „Wasserverband Schwielochsee-West“ vom 13.07.1999 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 16.10.2002

a) in Art. I Nr. 3 erhält § 22 Abs. 1 Satz 1 folgenden Wortlaut:

1. Der Wasserverband Schwielochsee-West gilt nach den Vorschriften des StabG als entstanden.

Die Satzungen des Verbandes werden in den amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Oder-Spree (in den Regionalausgaben der Märkischen Oder-Zeitung) und im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, Kreis Anzeiger Dahme-Spreewald bekanntgemacht.

2. Entstehungszeitpunkt ist der 22. Juli 1993.

b) in Art. I Nr. 3 wird § 22 Abs. 2 folgender Satz 2 angefügt:
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag gemäß Satz 1 veröffentlicht.

3. Die Gründungssatzung in der Fassung nach dem StabG hatte folgenden Wortlaut (die Änderungen durch das StabG sind durch Fettdruck hervorgehoben. Notwendige orthographische oder grammatikalische Korrekturen wurden stillschweigend vorgenommen):

c) Art. I wird um folgende Ziff. 4 ergänzt:
4. § 14 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

Auf der Grundlage des Artikelgesetzes über kommunalrechtliche Vorschriften im Land Brandenburg, Artikel II - Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. BB 91, Nr. 47, S. 685) und die konstituierende Sitzung der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden vom 21.06.93, erläßt der Wasserverband Schwielochsee-West folgende Satzung:

4.

Nach der 6. Änderungssatzung (Ziff. 4 g) des Bescheidtenors) wird Buchst. h) der Ziff. 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

h) Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten am 01.01.1999, gilt ge.n. §§ 5, 6 Abs. 1, 9 StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen:

Art. I

SATZUNG

DES WASSERVERBANDES SCHWIELOCHSEE- WEST

§ 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 1

Name und Sitz

Die Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree und im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, Kreis Anzeiger Dahme-Spreewald bekannt gemacht.

(1) Der Name des Zweckverbandes ist „Wasserverband Schwielochsee-West“, im folgenden „Verband“ genannt.

(2) Der Sitz des Verbandes ist Trebatsch im Landkreis Beeskow.

(3) Der Verband führt ein Dienstsiegel.

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

§ 2

Rechtsnatur

5.

Die unter Ziff. 5 des Bescheidtenors wiedergegebene aktualisierte Fassung der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

a) § 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree und im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, Kreis Anzeiger Dahme-Spreewald bekannt gemacht.

(1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohle und dem Nutzen

seiner Mitglieder und arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden gemäß Mitgliederverzeichnis, die der Errichtung des Verbandes zugestimmt haben und diesem beigetreten sind (korporative Verbandsmitglieder) sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger.
- (2) Die Anlage 1: "Mitgliederverzeichnis Abwasser/Trinkwasser" ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Das Mitgliederverzeichnis ist durch den Verband ständig auf dem laufenden zu halten.

§ 4 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfaßt das Territorium der Verbandsmitglieder in den jeweils gültigen Gemarkungs- und Grundstücksgrenzen.

§ 5 Aufgabe und Unternehmen

- (1) Der Verband hat im Gebiet seiner Mitglieder (Verbandsgebiet) insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Versorgung der Anschlußnehmer mit Trink- und Brauchwasser.
 - b) Die Ableitung und Beseitigung von Schmutzwasser (häusliche und gewerbliche Abwässer).
 - c) Die Planung, Projektierung, den Bau, Betrieb sowie die Unterhaltung und Erweiterung der zur Erfüllung der Aufgaben unter Buchst. a) und b) erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, einschließlich der erforderlichen Trinkwasseraufbereitungs- und Abwasserreinigungsanlagen. Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, die in ihrem Eigentum befindlichen, der Wasserver- und Abwasserentsorgung dienenden, Anlagen und Einrichtungen auf den Verband zu übertragen.
- (2) Der Verband kann sich an wirtschaftlichen Unternehmen, die direkt oder indirekt mit den Aufgaben nach Abs. 1, Buchst. a) bis c) in Zusammenhang stehen, beteiligen oder solche bilden.
- (3) Für die Übernahme von Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken der Verbandsmitglieder ist eine Ausgleichsregelung durch gesonderte Vereinbarungen zu treffen.
- (4) Bei geplanten oder in Bau befindlichen Anlagen und Einrichtungen von Verbandsmitgliedern, die der Abwasserbeseitigung oder Trinkwasserversorgung dienen und vom Verband zu übernehmen sind, tritt dieser in die bestehenden Verträge ein und erstattet dem Mitglied alle insoweit bisher

entstandenen Kosten sofern sie von Verband anerkannt werden.

- (5) Der Verband hat im Rahmen seiner Aufgaben die Satzungs-, Beitrags- und Gebührenhöhe in seinem Verbandsgebiet.
- (6) Der Verband kann zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben Dritte in Anspruch nehmen sowie Dritte ver- und entsorgen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet:

- a) den Verbandszweck nach Kräften zu fördern,
- c) den Beschlüssen der Versammlung und des Vorstandes und den darauf beruhenden Anordnungen der übrigen Organe des Verbandes Rechnung zu tragen,
- d) den Verbandsorganen auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskunft zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind,
- e) den Vorsteher oder die Geschäftsstelle des Verbandes zu verständigen, wenn von ihnen Maßnahmen beabsichtigt sind, die voraussichtlich die Aufgaben des Verbandes berühren und
- f) den Verband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ihnen Veränderungen an den örtlichen Verbandsanlagen bekannt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Veränderungen die Wirksamkeit der Verbandsanlagen beeinträchtigen oder sonst die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

§ 7 Benutzung und Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verbandsgebiet gehörenden öffentlichen Grundstücken durchzuführen. Er darf die Grundstücke betreten und die für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Arbeiten durchführen, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, dem Verband bei Bedarf, zur Sicherung dessen auf dem Eigentum des Mitgliedes befindlichen Anlagen, Baulichkeiten usw., beschränkt dingliche Rechte an den betreffenden Grundstücken kostenlos einzuräumen und die Eintragung in das jeweilige Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen.

§ 8 Die Organe des Verbandes

- Die Organe des Verbandes sind
- a) die Verbandsversammlung (Versammlung),

- b) der Verbandsvorsteher (Vorsteher) und
- c) der Verbandsvorstand (Vorstand).

§ 9

Die Verbandsversammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus je einem durch die jeweilige Gemeindevertretung der verbandsangehörigen Gemeinden gewählten Vertreter und für den Verhinderungsfall je einem Stellvertreter. Die Vertreter und Stellvertreter arbeiten ehrenamtlich. Ihnen wird nach einer Entschädigungssatzung Auslagenersatz gewährt.
- (2) Die Mitglieder der Versammlung werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung der sie entsendenden Gemeinden bestimmt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vertreter bis zur Bestätigung eines neuen Vertreters in ihrer Funktion.
- (3) Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle der für ihn gewählte Stellvertreter. Für den Rest der Wahlperiode ist von dem betreffenden Verbandsmitglied ein neuer Stellvertreter zu wählen. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden eines Stellvertreters.
- (4) **Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.**

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Entscheidungsorgan und überwacht alle Angelegenheiten des Verbandes. Sie ist Dienst- vorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (2) Die Versammlung ist zur Beschlußfassung in allen Angelegenheiten berufen, die nicht der Entscheidung des Verbandsvorstehers obliegen oder durch Satzung oder Beschluß in die Zuständigkeit des Vorstandes oder der Geschäftsführung übergeben wurden und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 - a) Festsetzung des Wirtschafts- und Stellenplanes.
 - b) Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstehers, des Vorstandes und der Geschäftsführung.
 - c) Festsetzung der Verbandsunlage in Wirtschaftsplan.
 - d) Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen.
 - e) Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe.
 - f) Aufnahme und Austritt von Verbandsmitgliedern.
 - g) Auflösung oder Umgestaltung des Verbandes sowie Beitritt zu anderen Verbänden.
 - h) Wahl des Vorstandes, des Vorstehers und seines Stellvertreters.
 - i) Bestätigung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters.

- j) Wahl des/der Schaubbeauftragten.
- k) Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- l) Vergabe von Aufträgen im Wert von mehr als 100.000 DM, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- m) Kreditaufnahme, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte.
- n) Die Entscheidung über die Gründung von bzw. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Übertragung von Aufgaben des Verbandes an solche Unternehmen.
- o) Sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Verband vom Vorsteher vorgelegt werden oder deren Vorlage die Verbandsversammlung verlangt hat.

§ 11

Vorsteher und Vorstand

- (1) Die Versammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Der Vorsteher sollte der Vertreter der Standortgemeinde der Hauptkläranlage sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt und besteht aus dem Vorsteher und seinem Stellvertreter sowie weiteren drei Mitgliedern.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist zugleich Vorstands- und Versammlungs- vorsitzender.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Absätze 2 und 3 des § 9 sind entsprechend auf den Vorstand anzuwenden.
- (6) Der Vorsteher führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, ist als Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Verbandes zuständig für deren Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung. Die Versammlung ist Dienstvorgesetzter der Vorstehers.
- (7) Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorsteher und seinem Vertreter oder einen von der Versammlung zu bestimmenden Angestellten oder Mitglied zu unterzeichnen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand muß bei der Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung von Dienstkräften zustimmen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Aufträgen in Höhe des bestätigten Wirtschaftsplanes.
- (3) Darüber hinaus entscheidet der Vorstand soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) bei Verfügungen über Verbandsvermögen, außer Grundstücken,
 - b) über die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen,
 - c) über die Vergabe von Aufträgen im Wert von 20.000 DM bis 100.000 DM.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Der Verband kann Angestellte und Arbeiter haben.
- (2) Der Verband kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen der im Auftrage des Vorstehers für die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane zuständig ist.
- (3) Das weitere Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich insbesondere aus der Dienstanweisung.
- (4) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der übrigen Dienstkräfte des Verbandes.

§ 14

Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes

- (1) Der Vorsteher beruft die Versammlung oder den Vorstand nach Bedarf oder auf Wunsch mindestens eines Drittels der Mitglieder, jedoch mindestens zweimal im Jahr ein. Die Sitzungen sind, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt, nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Mitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. **Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag öffentlich bekannt gemacht.**
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und der gefaßten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind durch den Vorsteher oder seinen Stellvertreter, einem weiteren anwesenden Mitglied und den Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15

Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes

- (1) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen war und mehr als 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Sie sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn in derselben Angelegenheit wiederholt rechtzeitig geladen und dabei mitgeteilt wurde, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung sind sie beschlußfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen. Die Zustimmung kann zum Zeitpunkt der Beschlußfassung auch schriftlich vorliegen.
- (4) Die Versammlung beschließt durch Abstimmung oder Wahlen. Es wird offen abgestimmt oder gewählt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung oder Wahl beantragt.
- (5) Beschlüsse der Versammlung sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Verband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Umlagen, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen.
- (3) **Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.**

§ 17

Vorschreibung und Entrichtung der Verbandsumlagen

- (1) Die Umlagen gemäß § 16 sind den umlagepflichtigen Verbandsmitgliedern auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes vorzuschreiben. Der Verband erhebt über die zu zahlenden Umlagen bis zum 28. Februar des laufenden Wirtschaftsjahres einen Bescheid (endgültige Vorschreibung). Verbandsumlagen sind öffentliche Abgaben.

- (2) Solange kein neuer Wirtschaftsplan für das neue Wirtschaftsjahr beschlossen ist, kann der Verband auf der Grundlage des alten Wirtschaftsplanes auch in neuen Jahr Umlagen erheben.
- (3) Die Umlagen sind halbjährlich im voraus zu entrichten.
- (4) Der Verband hat den umlagepflichtigen Mitgliedern die voraussichtliche Höhe der im Wirtschaftsjahr zu entrichtenden Umlagen bis zum 20. Januar bekanntzugeben.
- (5) Rückständige Umlagen sind im Verwaltungswege einzubringen.

§ 18 Wirtschaftsführung

- (1) Als Wirtschaftsjahr des Verbandes gilt das Kalenderjahr.
- (2) Für den Verband gelten die Vorschriften über die Gemeindeführung entsprechend, mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans sowie der Jahresrechnung.
- (3) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses wird an die Rechnungsprüfungsstelle der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde übergeben.

§ 19 Die Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verband macht die Zeit und den Ort der Verbandsschau rechtzeitig bekannt und lädt den Schaubeauftragten sowie Aufsichts- und Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt an der Schau teilzunehmen.

§ 20 Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur mit Zustimmung von drei Vierteln der Verbandsmitglieder möglich.

- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, so verfällt sein geleisteter Vermögensanteil zu Gunsten des Zweckverbandes.
- (3) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen und seine Angelegenheiten betreffenden Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.
- (4) Eingebrachte Anlagen und Einrichtungen sind, soweit sie selbständig nutzbar sind, an das ausscheidende Mitglied zurück zu übertragen.
- (5) Soweit Anlagen und Einrichtungen vom Verband ausschließlich für das ausscheidende Mitglied errichtet wurden, gehen diese auf Antrag auf das Mitglied über. Für die Übertragung und alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten ist durch das ausscheidende Mitglied gemäß einer gesonderten Vereinbarung ein Ausgleich zu zahlen. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am übrigen Verbandsvermögen besteht nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung für geleistete Umlagen zu gewähren.
- (6) In jedem Falle ist der Verband durch das ausscheidende Mitglied so zu stellen, daß er seine satzungsmäßigen Aufgaben und Geschäfte weiterführen kann. Dieses bezieht sich insbesondere auf Leitungs- und Grundstücksrechte.

§ 21 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Zweckverband kann durch Beschluß der Verbandsversammlung aufgelöst werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (2) **Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluß über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die amtliche Einwohnerstatistik des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik per 30. Juni eines jeden Jahres.**
- (3) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 22
Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Beeskow und in der Lausitzer Rundschau. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 23
Aufsichtsbehörde

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamtes in Beeskow bzw. dessen Rechtsnachfolger.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche oder schriftliche Berichte anfordern, Akten und andere Unterlagen einsehen oder an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 24
Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Verbandsmitglieder, der Geschäftsführer, Bedienstete und Personen die stellvertretend für vorgenannte im Verband tätig sind, sind zur Verschwiegenheit gemäß Kommunalverfassung verpflichtet. Die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheit bleiben davon unberührt.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1

zur Satzung des Wasserverbandes Schwielochsee-West
Mitgliederverzeichnis - Abwasser/Trinkwasser

Abwasser (AW)/Trinkwasser (TW)

Gemeinde – Briescht	AW/TW Haubner/Kroll
Gemeinde – Goyatz-Guhlen	AW/TW Lantow/Waske
Gemeinde – Jessem	AW/TW Dorrmann/Würke
Gemeinde Kossenblatt	AW/TW Dr. Bauer/Lehmann
Gemeinde – Lamsfeld – Groß Liebitz	AW/TW Herbig/Kögler
Gemeinde Mittweide	AW/TW Endtmann/Paulenz
Gemeinde Mochow	AW/TW Graßner/Müller
Gemeinde Ranzig	AW/TW Karras/Müller
Gemeinde Ressen/Zaue	AW/TW Altschulze/Müller
Gemeinde – Siegedel	AW Lindow/Giese
Gemeinde Stremmen	AW Schultze/Mochow
Gemeinde – Trebatsch	AW/TW Schöffisch/Gosche

Trebatsch, den 21.06.93

4. Die Satzungen zur Änderung der Verbandssatzung haben nach Maßgabe der Vorschriften des StabG nachfolgenden Wortlaut
(die Änderungen durch das StabG sind durch Fettdruck hervorgehoben. Notwendige orthographische oder grammatikalische Korrekturen wurden stillschweigend vorgenommen):

- a) Satzung vom 06.10.1993 zur Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten am 24.06.1995:

Der Wasserverband Schwielochsee-West beschließt, dass der § 14 Abs.1 Satz 2 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Schwielochsee-West durch folgenden Wortlaut ersetzt wird:

Die Verbandsvollversammlungen sind, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt, öffentlich.

- b) Satzung vom 24.03.1994 zur Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten am 24.06.1995:

1. Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Der Vorstand sollte sich aus Mitgliedern zusammensetzen, die die Aufgaben der Ver- und Entsorgung übertragen haben.

2. Der § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 3

Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

Die III. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

c) Satzung vom 12.04.1995 zur Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten am 24.06.1995:

d) Satzung vom 05.12.1996 zur Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten am 29.12.1996:

Artikel I

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 und den §§ 2 und 5 der Verbandssatzung vom 21.06.1993 haben die Mitglieder des Wasserverbandes Schwielochsee-West in ihrer Sitzung vom 12.04.1995 die III. Nachtragssatzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

1. Die Präambel der VERBANDSSATZUNG erhält folgende Fassung:

Die nachfolgende Verbandssatzung wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 6 des Artikelgesetzes über kommunalrechtliche Vorschriften im Land Brandenburg, Artikel II – Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. BB 91, Nr. 47, S. 685) i. V. mit den §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung, Artikel I, Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. BB 93, Nr. 22, S. 393) auf der konstituierenden Sitzung der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden vom 21.06.1993 erlassen, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Beeskow Nr. 19 vom 01. Juli 1993 und durch die Beschlüsse 07/93 vom 06.10.1993, 01/94 vom 24.03.94, 11/95 vom 12.04.95 und 14/96 vom 05.12.96 geändert.

§ 1

Der § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen war und 2/3 (8 von 12) der Mitglieder anwesend sind.

2. Der § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen war und 3 von den 5 Vorstandsmitgliedern anwesend sind.

(3) Der Verband führt ein Dienstsiegel, bestehend aus dem Wappen des Landes Brandenburg mit der Umschrift „*WASSERVERBAND* SCHWIELOCHSEE-WEST“ und dem Zusatz „-KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS-“.

§ 2

Der § 22 wird wie folgt geändert:

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Oder-Spree (in den Regionalausgaben der Märkischen Oderzeitung) und im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, Kreis Anzeiger Dahme-Spreewald. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

3. Der § 22 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Satzungen des Verbandes werden in den amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Oder-Spree (in den Regionalausgaben der Märkischen Oderzeitung) und im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, Kreis Anzeiger Dahme-Spreewald bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

(2) Sonstige Mitteilungen werden in den Tageszeitungen „Märkische Oderzeitung“ (MOZ), Ausgabe Beeskow und in der „Lausitzer Rundschau“ (LR), Ausgabe Lübben bekanntgemacht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag gemäß Satz 1 veröffentlicht.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes, ARA im Walde, 15848 Trebatsch, für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 hinzuweisen.

4. § 14 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- e) Satzung vom 05.12.1996 zur V. Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten am 29.12.1996:

Artikel I

1. Die Präambel der VERBANDSSATZUNG erhält folgende Fassung:

Die nachfolgende Verbandssatzung wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 6 des Artikelgesetzes über kommunalrechtliche Vorschriften im Land Brandenburg, Artikel II – Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. BB 91, Nr. 47, S. 685) i. V. mit den §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung, Artikel I, Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. BB 93, Nr. 22, S. 398) auf der konstituierenden Sitzung der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden vom 21.06.93 erlassen, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Beeskow Nr. 19 vom 01. Juli 1993 und durch die Beschlüsse 07/93 vom 06.10.93, 01/94 vom 24.03.94, 11/95 vom 12.04.95 und 14/96 vom 05.12.96 und 19/96 vom 05.12.96 geändert.

2. Der § 16 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Verband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabenrechtes.
- (2) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Umlagen, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen.

- (3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

- (4) Die Umlage wird jährlich im Wirtschaftsplan durch die Verbandsversammlung festgesetzt (§ 10 Abs. 2 Buchstabe c).

- (5) Die Umlage ist drei Monate nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- f) Die Satzung vom 01.06.1997 zur Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten am 01.06.1997, gilt analog § 4 Abs. 3 StabG i. V. m. § 7 StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen:

In der Anlage zur Satzung des Wasserverbandes Schwielochsee-West – Mitgliederverzeichnis – Abwasser/Trinkwasser – werden die Verbandsmitglieder Goyatz-Guhlen und Siegadel gestrichen und die Verbandsmitglieder Goyatz, ohne Ortsteil Siegadel für den Abwasser- und Trinkwasserbereich und Goyatz, Ortsteil Siegadel für den Abwasserbereich neu aufgenommen.

Anlage 1

zur Verbandssatzung des Wasserverbandes
Schwielochsee-West
Mitgliederverzeichnis - Abwasser/Trinkwasser

Abwasser (AW)/Trinkwasser(TW)

Gemeinde – Briescht	AW/TW
Gemeinde – Goyatz, ohne OT Siegadel	AW/TW
Gemeinde – Goyatz, OT Siegadel	AW
Gemeinde – Jessern	AW/TW
Gemeinde Kossenblatt	AW/TW
Gemeinde – Lansfeld – Groß Liebitz	AW/TW
Gemeinde – Mittweide	AW/TW
Gemeinde - Mochow	AW
Gemeinde Ranzig	AW

Gemeinde – Ressen – Zaue	AW/TW
Gemeinde – Stremmen	AW
Gemeinde Trebatsch	AW/TW

Die Satzung des Verbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree und im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, Kreis Anzeiger Dahme-Spreewald bekanntgemacht.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

g) VI. Änderungssatzung vom 26.08.1997, in Kraft getreten am 18.10.1997:

Artikel I

1. Die Präambel der VERBANDSSATZUNG erhält folgende Fassung:

Die nachfolgende Verbandssatzung wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 6 des Artikelgesetzes über kommunalrechtliche Vorschriften im Land Brandenburg, Artikel II – Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. BB 91, Nr. 47, S. 685) i. V. mit den §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung, Artikel I, Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. BB 93, Nr. 22, S. 398) auf der konstituierenden Sitzung der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden vom 21.06.1993 erlassen, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Beeskow Nr. 19 vom 01. Juli 1993 und durch die Beschlüsse 07/93 vom 06.10.1993, 01/94 vom 24.03.94, 11/95 vom 12.04.95 und 14/96 vom 05.12.96, 19/96 vom 05.12.96, vom 01.06.1997 und 09/97 vom 26.08.97 geändert.

2. Der § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen war und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

3. Der § 15 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

(5) Beschlüsse der Versammlung sind mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zu fassen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

h) Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten am 01.01.1999, gilt gemäß §§ 5, 6 Abs. 1, 9 StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen:

Artikel I

§ 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

5. Die aktuelle Fassung der Verbandssatzung hat demnach bei Anwendung der Vorschriften des StabG folgenden Wortlaut:

Die nachfolgende Verbandssatzung wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 6 des Artikelgesetzes über kommunalrechtliche Vorschriften im Land Brandenburg, Artikel II – Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. BB 91, Nr. 47, S. 685) i. V. mit den §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung, Artikel I, Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. BB 93, Nr. 22, S. 398) auf der konstituierenden Sitzung der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden vom 21.06.1993 erlassen, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Beeskow Nr. 19 vom 01. Juli 1993 und durch die Beschlüsse 07/93 vom 06.10.1993, 01/94 vom 24.03.94, 11/95 vom 12.04.95 und 14/96 vom 05.12.96, 19/96 vom 05.12.96, vom 01.06.1997, 09/97 vom 26.08.97 und vom 01.01.1999 geändert.

SATZUNG

DES WASSERVERBANDES SCHWIELOCHSEE-WEST

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Name des Zweckverbandes ist „Wasserverband Schwielochsee-West“, im folgenden „Verband“ genannt.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Trebatsch im Landkreis Beeskow.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel, bestehend aus dem Wappen des Landes Brandenburg mit der Umschrift „*WASSERVERBAND * SCHWIELOCHSEE-WEST*“ und dem Zusatz „-KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS-“.

§ 2

Rechtsnatur

- (1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohle und dem Nutzen seiner Mitglieder und arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden gemäß Mitgliederverzeichnis, die der Errichtung des Verbandes zugestimmt haben und diesem beigetreten sind (korporative Verbandsmitglieder) sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger.
- (2) Die Anlage I: "Mitgliederverzeichnis Abwasser/Trinkwasser" ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Das Mitgliederverzeichnis ist durch den Verband ständig auf dem laufenden zu halten.

§ 4 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfaßt das Territorium der Verbandsmitglieder in den jeweils gültigen Gemarkungs- und Grundstücksgrenzen.

§ 5 Aufgabe und Unternehmen

- (1) Der Verband hat im Gebiet seiner Mitglieder (Verbandsgebiet) insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Versorgung der Anschlußnehmer mit Trink- und Brauchwasser.
 - b) Die Ableitung und Beseitigung von Schmutzwasser (häusliche und gewerbliche Abwässer).
 - c) Die Planung, Projektierung, den Bau, Betrieb sowie die Unterhaltung und Erweiterung der zur Erfüllung der Aufgaben unter Buchst. a) und b) erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, einschließlich der erforderlichen Trinkwasseraufbereitungs- und Abwasserreinigungsanlagen. Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, die in ihrem Eigentum befindlichen, der Wasserver- und Abwasserentsorgung dienenden, Anlagen und Einrichtungen auf den Verband zu übertragen.
- (2) Der Verband kann sich an wirtschaftlichen Unternehmen, die direkt oder indirekt mit den Aufgaben nach Abs. 1, Buchst. a) bis c) in Zusammenhang stehen, beteiligen oder solche bilden.
- (3) Für die Übernahme von Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken der Verbandsmitglieder ist eine Ausgleichsregelung durch gesonderte Vereinbarungen zu treffen.
- (4) Bei geplanten oder in Bau befindlichen Anlagen und Einrichtungen von Verbandsmitgliedern, die der Abwasserbeseitigung oder Trinkwasserversorgung dienen und vom Verband zu übernehmen sind, tritt dieser in die bestehenden Verträge ein und erstattet dem Mitglied alle insoweit bisher entstandenen Kosten sofern sie von Verband anerkannt werden.

- (5) Der Verband hat im Rahmen seiner Aufgaben die Satzungs-, Beitrags- und Gebührenhoheit in seinem Verbandsgebiet.
- (6) Der Verband kann zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben Dritte in Anspruch nehmen sowie Dritte verwenden und entsorgen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet:

- a) den Verbandszweck nach Kräften zu fördern,
- b) den Beschlüssen der Versammlung und des Vorstandes und den darauf beruhenden Anordnungen der übrigen Organe des Verbandes Rechnung zu tragen,
- c) den Verbandsorganen auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskunft zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind,
- d) den Vorsteher oder die Geschäftsstelle des Verbandes zu verständigen, wenn von ihnen Maßnahmen beabsichtigt sind, die voraussichtlich die Aufgaben des Verbandes berühren und.
- e) den Verband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ihnen Veränderungen an den örtlichen Verbandsanlagen bekannt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Veränderungen die Wirksamkeit der Verbandsanlagen beeinträchtigen oder sonst die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

§ 7 Benutzung und Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verbandsgebiet gehörenden öffentlichen Grundstücken durchzuführen. Er darf die Grundstücke betreten und die für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Arbeiten durchführen, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
 - (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, dem Verband bei Bedarf, zur Sicherung dessen auf dem Eigentum des Mitgliedes befindlichen Anlagen, Baulichkeiten usw., beschränkt dingliche Rechte an den betreffenden Grundstücken kostenlos einzuräumen und die Eintragung in das jeweilige Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen.

§ 8 Die Organe des Verbandes

- Die Organe des Verbandes sind
- a) die Verbandsversammlung (Versammlung),

- b) der Verbandsvorsteher (Vorsteher) und
c) der Verbandsvorstand (Vorstand).

§ 9

Die Verbandsversammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus je einem durch die jeweilige Gemeindevertretung der verbandsangehörigen Gemeinden gewählten Vertreter und für den Verhinderungsfall je einem Stellvertreter. Die Vertreter und Stellvertreter arbeiten ehrenamtlich. Ihnen wird nach einer Entschädigungssatzung Auslagenersatz gewährt.
- (2) Die Mitglieder der Versammlung werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung der sie entsendenden Gemeinden bestimmt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vertreter bis zur Bestätigung eines neuen Vertreters in ihrer Funktion.
- (3) Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle der für ihn gewählte Stellvertreter. Für den Rest der Wahlperiode ist von dem betreffenden Verbandsmitglied ein neuer Stellvertreter zu wählen. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden eines Stellvertreters.
- (4) **Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.**

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Entscheidungsorgan und überwacht alle Angelegenheiten des Verbandes. Sie ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (2) Die Versammlung ist zur Beschlußfassung in allen Angelegenheiten berufen, die nicht der Entscheidung des Verbandsvorstehers obliegen oder durch Satzung oder Beschluß in die Zuständigkeit des Vorstandes oder der Geschäftsführung übergeben wurden und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:
- Festsetzung des Wirtschafts- und Stellenplanes.
 - Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstehers, des Vorstandes und der Geschäftsführung.
 - Festsetzung der Verbandsumlage in Wirtschaftsplan.
 - Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen.
 - Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe.
 - Aufnahme und Austritt von Verbandsmitgliedern.
 - Auflösung oder Umgestaltung des Verbandes sowie Beitritt zu anderen Verbänden.
 - Wahl des Vorstandes, des Vorstehers und seines Stellvertreters.
 - Bestätigung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters.
 - Wahl des/der Schaubeauftragten.
 - Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen,

soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

- Vergabe von Aufträgen im Wert von mehr als 100.000 DM, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- Kreditaufnahme, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte.
- Die Entscheidung über die Gründung von bzw. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Übertragung von Aufgaben des Verbandes an solche Unternehmen.
- Sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Verband vom Vorsteher vorgelegt werden oder deren Vorlage die Verbandsversammlung verlangt hat.

§ 11

Vorsteher und Vorstand

- (1) Die Versammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Der Vorsteher sollte der Vertreter der Standortgemeinde der Hauptkläranlage sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt und besteht aus dem Vorsteher und seinem Stellvertreter sowie weiteren drei Mitgliedern. Der Vorstand sollte sich aus Mitgliedern zusammensetzen, die die Aufgaben der Ver- und Entsorgung übertragen haben.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist zugleich Vorstands- und Versammlungsvorsitzender.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Absätze 2 und 3 des § 9 sind entsprechend auf den Vorstand anzuwenden.
- (6) Der Vorsteher führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, ist als Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Verbandes zuständig für deren Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung. Die Versammlung ist Dienstvorgesetzter der Vorstehers,
- (7) Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, Sie sind vom Vorsteher und seinem Vertreter oder einen von der Versammlung zu bestimmenden Angestellten oder Mitglied zu unterzeichnen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand muß bei der Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung von Dienstkräften zustimmen.

- (2) Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Aufträgen in Höhe des bestätigten Wirtschaftsplanes.
- (3) Darüber hinaus entscheidet der Vorstand soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) bei Verfügungen über Verbandsvermögen, außer Grundstücken,
 - b) über die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen,
 - c) über die Vergabe von Aufträgen im Wert von 20.000 DM bis 100.000 DM

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Der Verband kann Angestellte und Arbeiter haben.
- (2) Der Verband kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen der im Auftrage des Vorstehers für die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane zuständig ist.
- (3) Das weitere Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich insbesondere aus der Dienstanweisung.
- (4) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der übrigen Dienstkräfte des Verbandes.

§ 14 Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher beruft die Versammlung oder den Vorstand nach Bedarf oder auf Wunsch mindestens eines Drittels der Mitglieder, jedoch mindestens zweimal im Jahr ein. Die Verbandsvollversammlungen sind, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt, öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Mitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und der gefaßten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind durch den Vorsteher oder seinen Stellvertreter, einem weiteren anwesenden Mitglied und den Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15 Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes

- (1) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen war und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen war und 3 von den 5 Vorstandsmitgliedern anwesend sind.
- (2) Sie sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn in derselben Angele-

genheit wiederholt rechtzeitig geladen und dabei mitgeteilt wurde, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

- (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung sind sie beschlußfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen. Die Zustimmung kann zum Zeitpunkt der Beschlußfassung auch schriftlich vorliegen.
- (4) Die Versammlung beschließt durch Abstimmung oder Wahlen. Es wird offen abgestimmt oder gewählt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung oder Wahl beantragt.
- (5) Beschlüsse der Versammlung sind mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zu fassen.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Verband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabenrechtes.
- (2) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Umlagen, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen.
- (3) **Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder im Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.**
- (4) Die Umlage wird jährlich im Wirtschaftsplan durch die Verbandsversammlung festgesetzt (§ 10 Abs. 2 Buchstabe c).
- (5) Die Umlage ist drei Monate nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.

§ 17 Vorschreibung und Entrichtung der Verbandsumlagen

- (1) Die Umlagen gemäß § 16 sind den umlagepflichtigen Verbandsmitgliedern auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes vorzuschreiben. Der Verband erhebt über die zu zahlenden Umlagen bis zum 28. Februar des laufenden Wirtschaftsjahres einen Bescheid (endgültige Vorschreibung). Verbandsumlagen sind öffentliche Abgaben.
- (2) Solange kein neuer Wirtschaftsplan für das neue Wirtschaftsjahr beschlossen ist, kann der Verband auf der Grundlage des alten Wirtschaftsplanes auch in neuen Jahr Umlagen erheben.
- (3) Die Umlagen sind halbjährlich im voraus zu entrichten.

- (4) Der Verband hat den umlagepflichtigen Mitgliedern die voraussichtliche Höhe der im Wirtschaftsjahr zu entrichtenden Umlagen bis zum 20. Januar bekanntzugeben.
- (5) Rückständige Umlagen sind im Verwaltungswege einzubringen.

§ 18 Wirtschaftsführung

- (1) Als Wirtschaftsjahr des Verbandes gilt das Kalenderjahr.
- (2) Für den Verband gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans sowie der Jahresrechnung.
- (3) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses wird an die Rechnungsprüfungsstelle der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde übergeben.

§ 19 Die Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verband macht die Zeit und den Ort der Verbandsschau rechtzeitig bekannt und lädt den Schaubeauftragten sowie Aufsichts- und Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt an der Schau teilzunehmen.

§ 20 Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur mit Zustimmung von drei Vierteln der Verbandsmitglieder möglich.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, so verfällt sein geleisteter Vermögensanteil zu Gunsten des Zweckverbandes.
- (3) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen und seine Angelegenheiten betreffenden Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.
- (4) Eingebrachte Anlagen und Einrichtungen sind, soweit sie selbständig nutzbar sind, an das ausscheidende Mitglied zurück zu übertragen.
- (5) Soweit Anlagen und Einrichtungen vom Verband ausschließlicly für das ausscheidende Mitglied errichtet

wurden, gehen diese auf Antrag auf das Mitglied über. Für die Übertragung und alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten ist durch das ausscheidende Mitglied gemäß einer gesonderten Vereinbarung ein Ausgleich zu zahlen.

Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am übrigen Verbandsvermögen besteht nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung für geleistete Umlagen zu gewähren.

- (6) In jedem Falle ist der Verband durch das ausscheidende Mitglied so zu stellen, daß er seine satzungsmäßigen Aufgaben und Geschäfte weiterführen kann. Dieses bezieht sich insbesondere auf Leitungs- und Grundstücksrechte.

§ 21 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Zweckverband kann durch Beschluß der Verbandsversammlung aufgelöst werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (2) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) **Die Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree und im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, Kreis Anzeiger Dahme-Spreewald bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für diese Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.**
- (2) Sonstige Mitteilungen werden in den Tageszeitungen „Märkische Oderzeitung“ (MOZ), Ausgabe Beeskow und in der „Lausitzer Rundschau“ (LR), Ausgabe Lübben bekanntgemacht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden **mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag gemäß Satz 1 veröffentlicht.**
- (3) **Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes, ARA im Walde, 15848 Trebatsch, für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 hinzuweisen.**

§ 23
Aufsichtsbehörde

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamtes in Beeskow bzw. dessen Rechtsnachfolger.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche oder schriftliche Berichte anfordern, Akten und andere Unterlagen einsehen oder an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 24
Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Verbandsmitglieder, der Geschäftsführer, Bedienstete und Personen die stellvertretend für vorgenannte im Verband tätig sind, sind zur Verschwiegenheit gemäß Kommunalverfassung verpflichtet.

Die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheit bleiben davon unberührt.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1

zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Schwielochsee-West

Mitgliederverzeichnis-Abwasser/Trinkwasser

Abwasser (AW)/Trinkwasser(TW)

Gemeinde - Briescht	AW/TW
Gemeinde - Goyatz, ohne OT Siegedel	AW/TW
Gemeinde - Goyatz, OT Siegedel	AW
Gemeinde Jessern	AW/TW
Gemeinde - Kossenblatt	AW/TW
Gemeinde - Lamsfeld - Groß Liebitz	AW/TW
Gemeinde - Mittweide	AW/TW
Gemeinde - Mochow	AW
Gemeinde - Ranzig	AW
Gemeinde - Ressen - Zaue	AW/TW
Gemeinde - Stremmen	AW
Gemeinde - Trebatsch	AW/TW

II. Änderung des Feststellungsbeschlusses zum Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland vom 09.02.1999

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde gibt gemäß § 14 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 162) hiernit den Bescheid vom 20.11.2002 bekannt, mit dem der Feststellungsbescheid zum Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland vom 09.02.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 51 vom 29.03.1999) geändert bzw. ergänzt wird.

Im Anschluss daran wird der Tenor des Feststellungsbeschlusses in der Fassung des Änderungsbeschlusses bekannt gemacht.

Beeskow, 04.02.03

Zalenga
Landrat

der Bescheid des Landrates des Landkreises Oder-Spree gemäß § 14 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vom 25.06.1998 (GVBl. I S. 162) – StabG, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 51 am 29.03.1999, wird wie folgt geändert:

1.
In der Gründungssatzung (Ziff. 3 des Bescheidtenors) wird

a) in § 6 Abs. 4 folgender neuer Satz 5 eingefügt:

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden 3 Wochen vor dem Sitzungstag öffentlich bekannt gemacht;

Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die Sätze 6 und 7:

b) erhält § 21 Abs. 1 S. 1 folgenden Wortlaut:

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Beeskow.

2.
In der Neufassung der Verbandssatzung vom 30.06.1993 (Ziff. 4 b des Bescheidtenors) wird

a) in § 6 Abs. 4 folgender Satz 4 angefügt:

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden 3 Wochen vor dem Sitzungstag öffentlich bekannt gemacht;

b) erhält § 21 Abs. 1 S. 1 folgenden Wortlaut:

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Beeskow.

3.

In der Änderungssatzung vom 07.07.1994 (Ziff. 4 f des Bescheidtenors) wird unter 3. § 21 Abs. 1 S. 1 wie folgt gefasst:

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

4.

In der Änderungssatzung vom 07.12.1995/22.02.1996 (Bescheidtenor Ziff. 4 h) wird unter 1. Nr. 10 § 21 Abs. 1 S. 1 wie folgt neu gefasst:

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Oder-Spree in der Märkischen Oderzeitung, Regionalausgabe Beeskow.

5.

In der Änderungssatzung vom 24.10.1996 (Ziff. 4 i des Bescheidtenors) wird in Art. 1 Nr. 4 § 21 Abs. 1 S. 1 wie folgt neu gefasst:

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Oder-Spree in der Märkischen Oderzeitung, Regionalausgabe Beeskow.

6.

Nach der Änderungssatzung vom 24.10.1996 (Ziff. 4 i des Bescheidtenors) wird folgende Ziff. 4 j eingefügt:

- j) Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten am 01.01.1999, gilt gemäß §§ 5, 6 Abs. 1, 9 StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen:

Art. I

§ 21 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree.

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

7.

Die unter Ziff. 5 des Bescheidtenors wiedergegebene aktualisierte Fassung der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

- a) in § 6 Abs. 4 wird nachfolgender Satz 4 angefügt:

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandssammlung werden 3 Wochen vor dem Sitzungstag öffentlich bekannt gemacht.

- b) § 21 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree.

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

1. Satzung zur 5. Änderung der Satzung über Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ (Fäkaliengebührensatzung) vom 14.12.2000

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ (Fäkaliengebührensatzung) vom 14.12.2000

Aufgrund

- der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 8 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) sowie
- der Satzung für die öffentliche Fäkalienentsorgung des Zweckverbandes vom 14.12.2000

hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ in ihrer Sitzung am 07.01.2003 folgende Satzung zur 5. Änderung der Fäkaliengebührensatzung vom 14.12.2000 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Wird für die Entleerung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 15m Länge erforderlich, sind **pro Entleerung** für jeden angefangenen Meter 0,66 € zu zahlen.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Wendisch Rietz, den 14.01.2003 Storkow, den 15.01.2003

gez.
W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Siegel
gez.
K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 14.12.2000 wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 15.01.2003

gez.
K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Siegel

2. Satzung zur 5. Änderung der Satzung über Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (Wasserabgabensatzung) vom 14.12.2000

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (Wasserabgabensatzung) vom 14.12.2000

Aufgrund

- des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m.
- den §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) sowie
- der §§ 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231)

hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ in ihrer Sitzung am 07.01.2003 folgende Satzung zur 5. Änderung der Wasserabgabensatzung vom 14.12.2000 beschlossen:

Artikel 1

In § 10 Abs. 1 lit. a) wird die Verbrauchsgebühr von 1,26 €/m³ auf 1,22 €/m³ geändert.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Wendisch Rietz, den 14.01.2003 Storkow, den 15.01.2003

gez. Siegel
W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez.
K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 14.12.2000 wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden

kann, es sei denn

- d) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- e) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- f) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 15.01.2003

Siegel

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

3. Satzung zur 6. Änderung der Satzung über Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ (Fäkaliengebührensatzung) vom 14.12.2000

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ (Fäkaliengebührensatzung) vom 14.12.2000

Aufgrund

- der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 8 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) sowie
- der Satzung für die öffentliche Fäkalienentsorgung des Zweckverbandes vom 14.12.2000

hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ in ihrer Sitzung am 07.01.2003 folgende Satzung zur 6. Änderung der Fäkaliengebührensatzung vom 14.12.2000 beschlossen:

Artikel I

1. In § 3 Abs. 7 lit. a) wird die Beseitigungsgebühr für die Entsorgung der abflusslosen Gruben von 6,62 €/m³ auf 6,64 €/m³ geändert.
2. In § 3 Abs. 7 lit. b) wird die Beseitigungsgebühr für die Entsorgung der Grundstückskläranlagen von 86,62 €/m³ auf 95,16 €/m³ geändert.

Artikel II

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Wendisch Rietz, den 14.01.2003
Storkow, den 15.01.2003

gez. Siegel
W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez.
K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 14.12.2000 wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- g) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- h) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- i) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 15.01.2003

gez.
K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Siegel

II. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow

1. Schmutzwassergebührensatzung – Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 5 vom 30. Mai 2002

*Gebührensatzung zur Schmutzwassersatzung
des
Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow
(Schmutzwassergebührensatzung)*

Präambel

Gemäß § 19 der Schmutzwassersatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow vom 29.04. 2002; § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 90) hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow in ihrer Sitzung am 29.04. 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow erhebt der Wasser- und Abwasserverband Alt Schadow, nachfolgend Zweckverband genannt, Gebühren zur Deckung der Kosten.

§ 2**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist jeder Grundstückseigentümer gem. § 2 Nr. 8 der Schmutzwassersatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow, der die öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige derselben Schuld sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Wechsels des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge an den neuen Grundstückseigentümer über. Der Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband durch den bisherigen Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird als Grundgebühr und nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (mengenabhängige Gebühr). Berechnungseinheit für die benutzungsabhängige Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.
- (4) Wassermengen, von mehr als 10 Kubikmeter jährlich, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres an den Zweckverband zu richten. Der Nachweis der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und folgt durch einen geeichten und vom Zweckverband zugelassenen Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von dem Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Jahre bzw. der letzten zwei Erhebungszeiträume geschätzt.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Grundgebühr und eine mengenabhängige Gebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beträgt
 - a) für Grundstücke mit Wasserzähler

- mit Wasserzählergröße Qn 2,5	10,23 €
je Monat,	
- mit Wasserzählergröße Qn 6,0	20,45 €
je Monat,	
- mit Wasserzählergröße Qn 10,0	40,90 €
je Monat,	
- mit Wasserzählergröße Qn 50,0	163,61 €
je Monat,	
- mit Wasserzählergröße Qn 80,0	255,65 €
je Monat,	
- mit Wasserzählergröße Qn 100,0	306,78 €
je Monat.	

b) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler 306,78 € je Monat.

c) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler 10,23 € je Monat.

(3) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt:

a) bei Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen 4,47 € je Kubikmeter,

b) bei öffentlicher Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen 5,37 € je Kubikmeter.

c) bei Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 24,30 € je Kubikmeter.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit der Beendigung der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6 Erhebungszeitraum

Als Erhebungszeitraum gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 28.02.; 30.04.; 30.06.; 31.08.; 31.10. und 31.12. des Jahres fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 07.01.1994 in Kraft.

Alt-Schadow, 30.04.2002 Alt-Schadow, den 02.05.2002

Arno Pötschick
Stv. Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Carsten Saß
Verbandsvorsteher

2. Beschlüsse der **Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS)** vom 04.12.2002

*Beschlüsse der **Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS)** vom 04.12.2002*

Die **Verbandsversammlung** des WAVAS hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 04.12.2002 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss 24/01

Die **Verbandsversammlung** des **Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow** beschließt die **Kostenerstattung** an den **Landkreis LDS** für die **Beauftragung** der **Herrn Röller** und **Stefan** als **Verbandsvorsteher** für die **Monate November** und **Dezember 1998**.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 0 Nein: 11 Enthaltung: 0

gez. Saß
Verbandsvorsteher

gez. Pötschick
stellv. Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Beschluss 51/02:

Die **Verbandsversammlung** des **Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow** beschließt die als **Anlage** beigefügte **Wasserversorgungsgebührensatzung**.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 21 Nein: 0 Enthaltung: 0

gez. Saß
Verbandsvorsteher

gez. Pötschick
stellv. Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Beschluss 32/02:

Die **Verbandsversammlung** des **Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow** beschließt die als **Anlage** beigefügte **Änderung zur Wasserversorgungsgebührensatzung**. Die **Verbandsversammlung** billigt die als **Anlage** vorgelegte **Beitrags- und Gebührenkalkulation** als **Grundlage der Festsetzung des Gebührensatzes**.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 21 Nein: 0 Enthaltung: 0

gez. Saß
Verbandsvorsteher

gez. Pötschick
stellv. Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Beschluss 53/02:

Die **Verbandsversammlung** des **Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow** beschließt die als **Anlage** beigefügte **Geschäftsordnung** der **Verbandsversammlung**.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 21 Nein: 0 Enthaltung: 0

gez. Saß
Verbandsvorsteher

gez. Pötschick
stellv. Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Beschluss 40/02:

Die **Verbandsversammlung** des **Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow** gestattet die **Untersuchung** des **Geschäftsbereiches Trinkwasser** durch die **Arbeitsgruppe des Schuldenmanagementfonds**.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 21 Nein: 0 Enthaltung: 0

gez. Saß
Verbandsvorsteher

gez. Pötschick
stellv. Vorsitzender der
Verbandsversammlung

III. Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Odersee

1. **Beschluß 4/22** der 22. Sitzung der **Verbandsversammlung** vom 27. 11. 2002

1. Der **Wirtschaftsplan** für das **Jahr 2003 - Betriebszweig Trinkwasserversorgung** – wird in der anliegenden Fassung beschlossen (Anlage 4.1).

2. Die enthaltenen **Investitionsprogramme** werden in der vorliegenden Fassung ebenfalls beschlossen. Die Einzelmaßnahmen im **Betriebszweig Trinkwasserversorgung** sind gegenseitig deckungsfähig.

3. Der **Verbandsvorsteher** und der **Geschäftsführer** haben die **Ziele** aus dem **Wirtschaftsplan 2003** inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihnen hierfür **Handlungs- und Zeichnungs vollmacht** erteilt.

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Werner
Verbandsvorsteher

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue
Am Kanal 5
15890 Eisenhüttenstadt

**Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 2003**

Geschäftsbereich Trinkwasser

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 27.11.2002 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 festgestellt:

Es betragen

1.1	im Erfolgsplan die Erträge	4.667.448 Euro
	die Aufwendungen	4.667.448 Euro
	der Jahresgewinn	0 Euro
	der Jahresverlust	0 Euro

1.2	im Vermögensplan die Einnahmen	1.630.000 Euro
	die Ausgaben	1.630.000 Euro

Es werden festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 Euro
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 Euro
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite	1.500.000 Euro
2.4	die Verbandsumlage auf	0 Euro
28.11.2002	Theuer Vorsitzender der Verbandsversammlung	Werner Verbandsvorsteher

2. Beschluß 6/22 der 22. Sitzung der Verbandsversammlung vom 27.11. 2002

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2003 - Betriebszweig Abwasserbehandlung - wird in der anliegenden Fassung beschlossen (Anlage 6.1).

2. Die enthaltenen Investitionsprogramme werden ebenfalls in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Einzelmaßnahmen im Betriebszweig Abwasserbehandlung sind gegenseitig deckungsfähig.

3. Der Verbandsvorsteher und der Geschäftsführer haben die Ziele aus dem Wirtschaftsplan 2003 inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihnen hierfür Handlungs- und Zeichnungsvollmacht erteilt.

Theuer	Werner
Vorsitzender der Verbandsversammlung	Verbandsvorsteher

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue
Am Kanal 5
15890 Eisenhüttenstadt

**Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 2003**

Geschäftsbereich Abwasser

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 27.11.2002 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 festgestellt:

Es betragen

1.1	im Erfolgsplan die Erträge	9.209.705 Euro
	die Aufwendungen	9.209.705 Euro
	der Jahresgewinn	0 Euro
	der Jahresverlust	0 Euro
1.2	im Vermögensplan die Einnahmen	3.397.000 Euro
	die Ausgaben	3.397.000 Euro

Es werden festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 Euro
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 Euro

2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite
1.500.000 Euro

2.4 die Verbandsanlage auf
0 Euro

28.11.2002 Theuer Werner
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Trinkwasser- und
Abwasserzweckverbandes Oderaue für das Wirtschaftsjahr
2003

Gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 27.03.1995 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 29 vom 20.04.1995) in Verbindung mit § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 22 vom 18.10.1993) wird der vorstehende Wirtschaftsplan in seinen Geschäftsbereichen Trinkwasser und Abwasser des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für das Wirtschaftsjahr 2003 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In den Wirtschaftsplan 2003 kann vom 17.02.2003 bis 21.02.2003 im Verwaltungsgebäude des TAZV Oderaue, Am Kanal 5, 15890 Eisenhüttenstadt, Zimmer 03, während der Dienststunden Einsicht genommen werden.

Eisenhüttenstadt, den 10.02.2003

Werner
Verbandsvorsteher

IV. Bekannmachung des Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung

Haushaltssatzung für das Jahr 2003 des Niederlausitzer
Studieninstitut für kommunale Verwaltung

Zweckverband
Niederlausitzer Studieninstitut
für kommunale Verwaltung

Haushalt 2003

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung, Sitz Beeskow, für das Haushaltsjahr 2003.

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit den §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sowie § 13 der Satzung des Zweckverbandes wird nach Beschluß der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung Beeskow am 11.12.2002 und mit rechtsaufsichtlicher Genehmigung des Ministeriums des Innern vom 14.01.2003, AZ: II/2-55-24-67, folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

1. Im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	700.000,00 €
in der Ausgabe auf	700.000,00 €
und	
2. Im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	261.800,00 €
in der Ausgabe auf	261.800,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 €

§ 3

Die von den Zweckverbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage wird auf 0,02 € pro Einwohner festgesetzt (Grundlage: Statistik-Bevölkerungsstand vom 30.06.2001).

Die Verwaltungs- und Benutzungsentgelte richten sich nach der Entgeltordnung des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung und dem ab 08.05.1996 bzw. 20.12.2000 bzw. 31.05.2001 gültigen Entgelttarif.

<u>Zweckve. bandsmitglied</u>	<u>Einwohner</u>	<u>Einnahmen</u>
Landkreis Dahme-Spreewald	159.368	3.187,36 €
Landkreis Elbe-Elster	130.374	2.607,48 €
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	143.758	2.875,16 €
Landkreis Oder-Spree	195.879	3.917,58 €
Landkreis Spree-Neiße	152.646	3.052,92 €
Stadt Cottbus	107.533	2.150,66 €
Gesamt:	889.558	17.791,16 €

§ 4

(1) Über unerhebliche unabweisbare und unvorhersehbare über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet der Studienleiter in Vertretung des Verbandsvorstehers.

(2) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 4 GO liegen bei vor:

- bei Ausgaben der Hauptgruppe 4, wenn mehr als 20 % des jeweiligen Ansatzes überschritten werden, mindestens jedoch 1.000 €
- bei Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6, wenn mehr als 15 % des jeweiligen Ansatzes überschritten werden, mindestens jedoch 1.000 €
- bei sonstigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes, wenn mehr als 10 % des jeweiligen Ansatzes überschritten werden, mindestens jedoch 1.000 €
- bei Ausgaben des Vermögenshaushaltes, wenn mehr als 20 % des jeweiligen Ansatzes überschritten werden, mindestens jedoch 5.000 €.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung.

(3) Sollten die über- und außerplanmäßigen Ausgaben auf gesetzlichen oder tariflichen Grundlagen beruhen, werden die Beträge des Absatzes 2 verdoppelt.

(4) Geringfügig im Sinne des § 79 (2) Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 3 GO ist eine Baumaßnahme, wenn deren Gesamtbauausgaben nicht mehr als 15.000 € betragen.

Beeskow, den 11.12.02

Wille
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Zalenga
Verbandsvorsteher

V. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oder-Spree

Beschluss der 08. Regionalversammlung am 04.11.2002 Nr. 02/08/27, gemäß § 93 (4)
Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993, geändert durch Gesetz vom
30.06.1994

„Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschließt die Abnahme der Jahresrechnung
2001 und entlastet den Regionalvorstand und den Vorsitzenden.“

Manfred Zalenga
Vorsitzender Reg. Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt